

Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts der brandenburgischen Industrie- und Handelskammern bei der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg

Für die IHK Ostbrandenburg am 26. November 2024 (FORUM 1-2/2025), S. 25
Für die IHK Cottbus am 28. November 2024 (BAnz 10.12.2024)

Präambel*

Die Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg sind gesetzliche Mitglieder in der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK). Die DIHK hat einen Schiedsgerichtshof (SGH) errichtet und bietet zur verbindlichen Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten eine eigene Schiedsgerichtsordnung (SGH-Schiedsregeln) an. Daher verweisen die brandenburgischen IHKs auf die SGH-Schiedsregeln mit folgender Maßgabe:

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung, wenn die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, die auf das Schiedsgericht oder die Schiedsordnung der brandenburgischen Industrie- und Handelskammern bei der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Bezug nimmt.

Artikel 2 Verweisung an den SGH

Haben die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen, die auf die Schiedsgerichtsordnung der brandenburgischen Industrie- und Handelskammern bei der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Bezug nimmt, so finden die Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Das Verfahren wird durch den SGH administriert.

Artikel 3 Kommunikation

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung verpflichtet die Parteien zur Nutzung der Verfahrensmanagementplattform des SGH. Schriftsätze und Erklärungen sind von den Parteien ausschließlich über die digitale Verfahrensmanagementplattform einzureichen.
- (2) Die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten sorgen für die Einhaltung der Technikvorgaben des SGH.

Artikel 4 Benennung von Schiedsrichtern durch den Präsidenten der IHK Ostbrandenburg

Schiedsrichter werden in den in § 9 und § 13 Abs. 1 der SGH-Schiedsregeln genannten Fällen nicht vom SGH, sondern vom Präsidenten der IHK Ostbrandenburg benannt bzw. vorgeschlagen. Der Präsident der IHK Ostbrandenburg kann beim SGH Vorschläge zur Benennung von Schiedsrichtern einholen.

Artikel 5 Haftungsausschluss

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der IHKs im Land Brandenburg, ihrer Organe und Mitarbeiter und sonstiger bei diesen mit dem Schiedsverfahren befasster Personen ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung für das Schiedsgericht der brandenburgischen Industrie- und Handelskammern vom 12. Mai 2023 außer Kraft.

* Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter